

V C  
44386



h. v.



h. 34, 56.

V c  
4438 b

Abdruck der

Keyf. Mayest.

# FERDINANDI III.

Publicirtes Edict, die generalem Amnistiam  
betreffend.

Cum Licentiâ Sac. Cæs. Majest.

Erslich

Gedruckt in der Känserlichen Freyen Reichsstadt Regen-  
spurg/ bey Christoff Fischer

Zm Jahr 1644

BIBLIOTHECA  
POMICKAVIANA



**W**ir Ferdinand der  
Dritte von Gottes Gnaden/ Erwähl-  
ter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten/ Mehrerer  
des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhemb/ Dal-  
matien/ Croaticn und Slavonien/ etc. König/ Erzhertzog zu Oesterreich/  
Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu  
Lützenburg/ zu Württemberg/ Ober- und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwab-  
ben/ Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Mähren/ Sa-  
ber- und Niederlausitz/ Gefürster Grafe zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu  
Pfierdt/ zu Kyburg und zu Görz/ Landgraff in Elsas/ Herz auff der Win-  
dischen Mark/ zu Portenaw und zu Salins/ etc. Entbieten und fügen  
allen und jeden/ Unsern und des Heiligen Reichs Chur: Fürsten und Stän-  
den/ was Stands/ Würden und Wesens die seynd/ hiermit zu wissen/ und  
ist Ihnen sampt und sonders hievor/ und ohne das selbst genugsamb be-  
kandt/ wie hoch/ sehr eyferig und sorgfältig/ Unser Hochgechtester geliebster  
Herz Vater und Vorfahrer am Reich/ Beyland Herz Ferdinand der An-  
der/ Römischer Keyser/ Christmildester Gedächtnis/ die ganze Zeit seiner  
Keyserlichen Regierung/ sich bemühet/ und ihme angelegen seyn lassen/ da-  
mit die/ vor vielen/ und über die zwainzig Jahr bestehende Vnruhe und  
Kriegsempörung im Heiligen Reich/ eingerissenes Mißtrauen/ auch dar-  
auff erfolgte innerliche Trennung/ durch verleyhung des Allmächtigen Bey-  
stands/ wieder möchte gestillet/ auffgehbt/ und Sie die Chur: Fürsten vnd  
Ständ in guten sichern Friedenstand gesetzt werden: Wie dann Höchstge-  
dachter Unser Herz Vater und Vorfahrer/ solcher seiner Friedfertigen in-  
tension, so lang beständiglich nachgesetzt/ biß der zu Prag/ zwischen Ihrer  
Mayest. vnd Ed: vnd dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen/ Johann Geore-  
gen/ Herzogen zu Sachsen/ Gölch/ Cleve und Berg/ Landgrafen in Dür-  
ringen/ Marggrafen zu Meissen/ Ober- und Nieder Lausitz/ und Burge-  
grafen Magdenburg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalchen/  
Unsern lieben Oheimb und Churfürsten/ den letzten May/ im verwichenen  
Sechzehen hundert Fünff und Drenssigsten Jahr/ abgehandelter Friedens-  
schluß

schluß gemacht/ vnd solcher vom des Heiligen Reichs Chur/ auch den mehrern  
Fürsten vnd Ständen angenommen worden ist. Nach dem aber bishero ein  
oder ander Stand sich zuermeltem Friedensschluß nicht bequemen wollen/ et-  
liche aber mit gewissen Reservaten vnd Conditionen darein an: vnd auf-  
genommen worden/ Andere denselben zwar angenommen/ aber/ deme zuwi-  
der/ sich seithero von neuem mit Unserm vnd des Heiligen Reichs Königen  
conjungirt haben; Wir aber gleichwol einz als den andern Weg Unser  
endliches absehen vnd Ziehl zum Frieden erziehen möchten/ So haben Wir  
auff fleißiges vnd reiffes der Sachen nachsinnen/ den vorzüglichhesten/ nech-  
sten vnd rechten Weg zu seyn befunden/ das hiorüber/ vnd aller darvon de-  
pendirender Wolfahrt des Reichs/ besser/ füglicher/ vnd mit mehrern Be-  
stand nicht/ dann bey einer allgemeinen Reichs Versammlung/ mit Chur-  
Fürsten vnd Ständen/ auch mit ihrem Rath vnd Rathun gehandelt fündre  
werden/ massen Wir dann zu solchem End/ mit Vorwissen vnd Willen des  
Heiligen Reichs Churfürsten/ auff den 26. Julij/ des nechst vorwichenen  
Sechzehnhundert vnd Vierzigsten Jahrs/ ein allgemeine Reichs Ver-  
sammlung anhero in Unsere vnd des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg an-  
gesetzt vnd außgeschrieben. Nach deme dann/ bey fortsetzung derselben/ vnd  
in deliberation deren in Unserm Kaiserlichen Ausschreiben angedeutet/  
vnd in Unserer dar auff den Drenzehenden Septembris vorgedachten Sech-  
zehnhundert vnd Vierzigsten Jahrs beschehenen Proposition widerhö-  
leter Puncten in mehr gemelter Chur/ Fürsten vnd Stände/ vnd der abwe-  
senden Rätthe/ Poteschafften vnd Gesandten/ gesampfelt nahe einhelliglich  
dafür gehalten/ vnd befunden worden/ das zu völliger beruhigung des Rei-  
ches/ die ertheilung vnd Publication einer general Amnistia; das dienli-  
chste vnd schleunigste Mittel sey; Als haben Wir diesen ihrem einmätigen  
Rath/ vnd deme dabei angehängtem vnterthänigsten Bitten gnädiglich de-  
feriret, vnd Zus dar auff nachfolgender massen erkläret. Erklären Uns  
auch hiermit nochmahlen/ so viel die Persohnen betrifft/ welche in dieser ge-  
neral Amnistia begriffen seyn sollen/ das es mit den Feinden/ welche Wir  
aussonderbahrer Kaiserlicher Clemenz vnd milde/ albereit schon völlig/  
vnd ohne einige angehengte condition perdoniret, vnd zu dem Thriegen  
wieder kommen lassen/ sein verbleiben habe; Am andern/ das Wir den Fe-  
nigen/ welche vom Pragerischen Frieden außgeschlossen/ vnd bishero wes-

der zum Theil/noch völlig restituirt, auff ihr allerunterthänigste gesampt  
oder absonderliche schuldige accommodation der völligen Kaysertl. Per-  
don, in Kaysertl. Gnaden der gestallt ertheilen / vnd Sie ohne einigen Ent-  
gelt / zu Land vnd Leuthen / in Ecclesiasticis & Politicis, vnd was darvon  
dependiret, allodial vnd feudal, in gleichen alle Würden / Digniteten vnd  
Standt / mit allen Juribus, actionibus & oneribus activis & passivis,  
gleich andern im Frieden begrieffenen Ständen / kommen lassen wollen. An-  
langend dann Drittens diejenige / welche zwar restituirt, darbey aber sich  
Beschwerd zu seyn vermennen. Demnach Chur: Fürsten vnd Standt / vnd  
der abwesenden Rätthe / Pottschaften vnd Gesandten / zu auffhebung aller  
Mißverständnuß vnd Trennung / beförderung innerlicher mehrern Ruhe /  
Vertrauens vnd Zusammensetzung aller Ständt / für Vortrag: nützlich  
vnd rathfamb befunden / das obermelten / mit gewisser Maas / restituirt,  
vnd zwar einem jeden auß denselben / dasjenige an Land vnd Leuthen Geist-  
vnd Wellichen Gütern vnd Rechten / ohne einig Engelt / restituirt werde /  
was einem vnd andern / vor der Exclusion so durch den Pragerischen Nie-  
benRecels erfolgt / auch vermöge / vnd in Krafft des Pragerischen Frie-  
densschluß selbstn gebürt hette / allermassen / als wann Er durch den Niedens  
Recels darvon niemahls were außgeschlossen worden / also vnd dergestalt /  
das diese / sezttermeldten Prager Frieden / vnd was derselbe in einem vnd an-  
dern verordnet / nicht allein eben so wol vnd gleicher gestalt genießten / als  
wann dieselbe gleich Anfangs darin weren angenommen: vnd nie excludiert  
worden / sondern auch schuldig seyn sollten / den Catholischen reciprocè das  
jenige abzutretten / vnd zu restituiren, was Ihnen / vermög des Prager Frie-  
dens / obliegt; Vnd wir nun Unserm geliebten Vatterland nichts nothwen-  
digers / als eben die Zusammensetzung aller Ständt / mit Uns / als ihrem von  
Gott vorgesetzten Oberhaupt / zusein befinden / Diesem allen nach / lassen  
wir es bey demjenigen / was hierin von Chur: Fürsten vnd Ständen / vnd der  
abwesenden Rätthen / Pottschaften / vnd Gesandten gehorsamblich vnd  
wolmeinend eingerathen worden / auch vnsers Orts allerdings verbleiben.  
Von solcher Amnistia aber / nehmen Wir hiemit per expressum aus / Erst-  
lichen Unsere Erb Königreich vnd Lande angehörige Ständt vnd Untert-  
thanen / auch derselben Haab vnd Güter / außserhalb die Böhmisches Lehen  
haben / vnd Reichs Ständt seynd / so wol diejenige / so Chur Sachsens Ld.  
vnd

vnd dero Mitverwandten Augspurgischer Confession zugehörigen / vnd  
bey Ihro / bis zu auffrichtung des Prager Friedensschlus verblichenen Stän-  
den diensten / sich befunden / dann solche alle sollen in der Amnistia verblei-  
ben. Vors Andere solle auch dasjenige / was wegen des Erststiftes Magdes-  
burg in dem Prager Frieden abgehandelt / in seinem Vigore bestehen / vnd  
demselben weder jetzt / noch künfftig durch die general Amnistia nichts  
präjudicirt werden. Desgleichen zum Dritten / die Pfälzische Sache / vnd  
was derselben in personalibus & realibus anhanget / als welche hiemit  
nochmals auff die veranlaste sonderbare Tractatus remittierter verbleibet.  
Wir auch vors Vierdte / alle diejenige gravamina, Klagen vnd präten-  
siones, welche ihren Ursprung nicht von der oftangezogenen Exclusion ab  
Amnistia, sondern anderstwoher haben / die seyen gleich gemeine Reichs- /  
oder particular gravamina welche ein oder ander Stand haben / vnd führen  
möchte / so vnter dieser general Amnistia nicht verstanden / noch darein ge-  
zogen / sondern gleicher gestalt darvon separiert vnd außgestellet seyn sollen.  
Vber das / vnd zum Fünfften / Erklären Wir vns noch weiters / daß bey ders  
gleichen / in Krafft dieser general Amnistia, vnd Unsers Kayserslichen Per-  
sons, erfolgender völligen restitution, denjenigen / welche vigore Amni-  
stia generalis, an Gütern icht was zu restituieren haben / die sie titulo oner-  
oso, als in solutum oder sonst als Ihre Unterpfindt / vnd andern dero  
gleichen titulo, widerumb an sich bekommen / bis dahero ingehabt vnd ge-  
nossen / alle ihre Jura vnd Actiones die sie vorher gehabt / wie auch die A-  
ctiones evictionis, welche Ihnen durch solche restitution vnd Abtretung  
der Güter zugewachsen / reuentionis vnd andere in salvo vnd allerdings vns  
geschmelert vorbehalten seyn / Jedoch die bona restituenda, vor solche E-  
uiction nicht haften / noch deswegen vorenthalten werden / Auch vnter dies  
er Abtretung die restituenten, sie haben gleich die Güter titulo oneroso  
seu lucrato besessen / einige fructus perceptos vel percipiendos zu resti-  
tuieren nicht schuldig seyn sollen. Wobey jedoch der alten Ehr Pfälzischen  
Wittiben Leibgeding vnd zugehörige Sachen außgenommen / vnd bis zu den  
Pfälzischen Haupttractaten / oder andere unsere Veranlassung verschoben  
wird. Wie imgleichen / was vnter wehrenden diesen Zeiten vnd Kriegesleuff-  
ten / für Schaden zugefügt / oder Kriegskosten verursacht worden / darun-  
ter auch allbereit würcklich bezahlte / oder sonst gutgemachte Straffen zu  
verstehen /

verstehen / solches alles vnd jedes / nach außweisung der / in obgedachter dis-  
position des Pragerischen Friedens / allerdingz gefallen vnd nachgesehen /  
Dargegen aber die versprochene / oder sonst angewiesene Geldstraffen nicht  
gefordert werden sollen / auch die jenigen / welche also in die Amnistiam an-  
vnd auffgenommen / vnd widerumb zu den Ihrigen restituirte worden / auff  
anderer Ständt / in Zeit dieser Kriegszübung / durch die Waffen occupirte  
Güter / vñ etwa dahero anderwertig beschehene Cessiones, es sene gleich auff  
inn: oder außwendige / oder andere gemachte Contractus, einziges Recht  
sich nit anmassen / noch zu präcendiren haben / sondern einem vnd andern  
das seinige verbleiben / auch wiederum gefolgt werde / wie es vor diesem Krieg  
gewesen / vnd derentwegen allbereit in dem Prager Frieden vorsehung besche-  
hen / Inmassen dann auch hierdurch allen den jenigen / was sonst in jetzt be-  
meltem Prager Frieden vorsehen / noch auch der allbereit ergriffener Hand-  
lung gravaminum, sie rühren hero / wo sie wollen / nit solle derogirt werde.  
Betreffend aber / von was Zeit die general Amnistia, ratione restituti-  
onis, zu verstehen / Da finden Chur: Fürsten vnd Ständt / vnd der abwesen-  
den Räte / Pottschaften vnd Gesandten / daß es in Weltlichen Gütern /  
auff das Sechzehnhundert vnd Dreissigste Jahr / vnd in Geistlichen / auf  
das Sechzehnhundert sieben vnd zweynzigste den zwölfften Novembri,  
vnd also in ipso effectu der Weltlichen Güter halber / auff das jenige / was  
sich von der Zeit an / begeben / als der König in Schweden das erste mal auff  
des Reichsboden kommen / der Geistlichen Güter aber / noch etwas zurück /  
auff obgemeldt Sechzehnhundert sieben vnd zweynzigste / den zwölfften  
Novembri gemeynit ist; Erklären vns derowegen gleicher gestalt dahin /  
daß es bey dem jenigen verbleiben solle / was deswegen in dem Pragerischen  
Friedenschluß vorsehen / Nemblichen / daß die restitution der Weltlichen  
Güter vom Jahr Sechzehnhundert Dreissig / vnd der Geistlichen vom  
zwölfften Novembri Anno Sechzehnhundert sieben zweynzig / gesche-  
hen solle. Wann aber / vnd zu welcher Zeit / vielbesagte diese Unsere bewilligte  
Kaiserliche general Amnistia, ihren effect erreichen / publicirt vnd exe-  
quirt werden solle / haben Wir gnädiglich / vnd nit mehrern vernommen /  
was massen Chur: Fürsten vnd Ständt des Reichs / vnd der abwesenden  
Räte / Pottschaften vnd Gesandten / ihres Orths dafür gehalten vnd be-  
funden / daß nach dem derselben Rathschlag vnd Handlungen von der A-  
mnistia



Amnistia, zu dem Zihl vnd End angesehen/ hierdurch die Vereinigung vnd  
rechtshaffene Zusammensetzung der Ständ/ mit Uns/ als Ihrem höchsten  
Oberhaupt/ wider Unsere vnd des Heiligen Reichs allgemeine Feinde/ des  
stehender zu befördern vnd zu erhalten/ daß alles dasjenige/ was offtbesag-  
ter Amnistia halber tractirt, gehandelt/ vnd geschlossen wurde/ so lang vnd  
viel allerseits vnverbündlich vnd vnvorgreifflich seyn solle/ biß der vorgestel-  
te Zweck vnd effectus der würcklichen Vereinigung vnd Zusammensetzung  
aller Ständ/ mit Uns/ als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt/ jedoch den  
Reichs Constitutionen, Religion: vnd Prophan Frieden/ vnd Executi-  
ons Ordnung gemäß/ erlanget vnd erfolget/ bey welcher einmahl gefesteten  
Cautel vnd præsupposito, sntemahl es ja billich/ daß durch ertheilung sol-  
cher Amnistia, der vorgesezte Scopus vnd effect erreicht werde/ die Chur-  
Fürsten vnd Ständt/ vnd der abwesenden Rätthe/ Pottschaften vnd Ges-  
sandten/ es nochmalen bewenden liessen/ vnangesehen/ wohin auch das wans-  
delbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte/ vnd darauff Uns ge-  
horsamblich vnd allerunterthänigist ersuchen vnd bitten/ diesen wolgemein-  
ten Vorschlag Unserer getrewen gehorsamen Ständt/ mit allein allergnädig-  
st zu placitirn, sondern auch alsobald solche Amnistiam generalem per  
Edictum ins Reich publicirn, folgendes zu end dieses allgemeinen Reichs-  
tags/ in den Reichs Abschied bringen/ vnd auffverhoffte Zusammensetzung/  
gewisse annemliche ohn interessirte in den Reichs Cräusen gefessene Ständt/  
zu Executorn, welche/ ohne attendirung einiger Exception, so wider die  
restitution eingewendet werden möchte/ verfahren sollen/ verordnen wol-  
ten. Vnd Wir dann ganz billich zu seyn befinden/ daß alles/ was hier innen  
von Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Rätthen/ Pottschaft-  
ten vñ Gesandten vns gehorsambst eingerathen/ gesucht vnd gebeten wordē/  
nicht eher Statt habe/ biß die Zusammensetzung würcklich erlanget vnd erfolgt/  
Also wollen Wir/ daß alles dasjenige/ was von offtbesagter Amnistia des-  
pendirender restitution halber/ von Uns/ auff vorhergangenen Rath vnd  
Buthen der anwesenden Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der ab-  
wesenden Rätthen/ Pottschaften vnd Gesandten/ bewilliget vnd verordnet/  
solang vnd viel allerseits vnverbündlich vnd vnvorgreifflich seyn vñ verblei-  
ben solle/ biß der vorgestellte Zweck vñ effectus der würcklichen Vereinigung  
vnd Zusammensetzung aller Ständt mit Uns als ihrem allerhöchsten Ober-  
haupt/

AN 7c 4438w

haupte/ jedoch den Reichs Constitutionen; Religion: vnd Prophean Frie-  
 den/ vnd Executions Ordnung gemäß/ erlangt vnd erfolgt/ bey welcher  
 einmal gesetzten Cautel vnd præsupposito, Wir es auch vnser Orts bes-  
 wenden lassen/ vnangesehen wohin das wandelbare Glück der Waffen  
 künfftig fallen möchte/ Vnd gleich wie Wir allem/ was mehrbemelte Chur-  
 Fürsten vnd Ständt/ vnd der abwesenden Rätthe/ Pottschaften vnd Ges-  
 sandten/ Vns in puncto Amnistia überreichtes Gutachten in sich helt/  
 gnädigst deferiert, also wollen Wir auch/ vnd lassen es nicht weniger hierin  
 bey mehrermeltem von Chur: Fürsten vnd Ständten/ vnd der abwesenden  
 Rätthen/ Pottschaften vnd Gesandten/ vns überreichtem wolgemeinten  
 Rath vnd Meynung allerdings verbleiben/ daß nemlich dieses Vnser Käy-  
 serlich Edict in den Reichs Abschied gebracht/ vnd auff erfolgende obig er-  
 wehnte Zusammensetzung die Execution jetztberührten Vnser Käyserlich-  
 chen Edicts, gerathener maassen würcklich erfolge. Versehen Vns diesem al-  
 lem nach/ zu allen vnd jeden/ was Stands/ Würden/ oder Wesens die seind/  
 an dem es hafftet/ daß diese general Amnistia, noch zur zeit allerseits vnvol-  
 zogen bleibt/ dieselbe gnädigst vnd ernstlich vermahnent/ Sie wollen Vnse-  
 re/ als Ihres von Gott vorgesetzten allerhöchsten Oberhaupts/ vnd dann  
 der gesambten allhier/ vermittels Ihrer Abgesandten Rätthe vnd Pottschaft-  
 ten/ anwesenden Chur: Fürsten vnd Ständten/ ihrer auch so nahend anver-  
 wandten Wittglieder/ genädigste Väterliche vnd getrewe Vorsorg/ in  
 schuldigste vnd gebührende obacht ziehen/ sich selbst/ vnd Ihr geliebtes  
 Vatterland mit auffhaltung der würcklichen Zusammensetzung/ in noch  
 grössere Gefahr vnd desolation nicht stürzen/ vnd hierdurch bey Gott/  
 Ihrem allerhöchsten Oberhaupt/ bey dem Heiligen Reich/ allen dessen ge-  
 trewen/ gehorsamen Gliedern vnd männiglich/ die schwere Verantwor-  
 tung des durch Sie frembden dominat vnd Vntertruckung/ exponierten  
 Vatterlands/ auff sich/ vnd Ihre posteritet nicht laden.

Mit Vhrkund dieses Brieffs/ besiegelt mit Vnserm auffgetruckten  
 Käyserlichen Secret Insigel. Der geben ist in Vnserer vnd des Heiligen  
 Reichs Statt Regenspurg/ den zwanzigsten Tag des Monats Augusti An-  
 no Sechzehnhundert Ein vnd vierzig/ Vnserer Reiche/ des Römischen im  
 Fünfften/ des Hungarischen im Sechzehenden/ vnd des Böheimischen im Bierzehenden.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis  
 proprium.

7c



an Frie  
welcher  
Orts bes  
Waffen  
e Churs  
und Ges  
ich helt/  
er hierin  
wesenden  
meinten  
fer Käy-  
obig er-  
Käyserlis  
diesem als  
die seind/  
ts unvol-  
en Unses  
und dann  
hottschaf-  
d anver-  
rforg / in  
geliebtes  
/ in noch  
n Gott/  
dessen ges  
antwort  
donierten  
getruckten  
s Heiligen  
agusti An-  
nischen im  
erzehenden  
tis

nc

ULB Halle 3  
004 788 257  


V517





verstehen / solches  
 position des Pr  
 Dargegen aber d  
 gefordert werden  
 und auffgenomm  
 anderer Ständt /  
 Güter / vñ etwa d  
 inn: oder außwend  
 sich nit anmassen /  
 das seinige verblei  
 gewesen / vnd derei  
 hen / Inmassen da  
 meltem Prager Fi  
 lung gravaminu  
 . . . . .  
 Betreffend abe  
 onis / zu verstehen /  
 den Rätthe / Pott  
 auff das Sechzehe  
 das Sechzehnhun  
 vnd also in ipso et  
 sich von der Zeit an  
 des Reichsboden f  
 auff obgemeldt Se  
 Novembris geme  
 das es bey dem jeni  
 Friedensschluss vers  
 Güter vom Jahr  
 zwölfften Novem  
 hen solle. Wann ab  
 Kaiserliche gener  
 quirt werden solle /  
 was massen Chur  
 Rätthe / Pottschaff  
 funden / das nach  
 . . . . .

/ in obgedachter dif  
 en vnd nachgelesen /  
 e Geldstraffen nicht  
 die Amnistiam an:  
 ituire worden / auff  
 Wassen occupirte  
 es, es seye gleich auf  
 is, einziges Rechts  
 einem vnd andern  
 es vor diesem Krieg  
 en vorsehung besche  
 was sonst in jert be  
 tergriffener Hand  
 lle derogirt werde.  
 ratione restituti  
 dt / vnd der abwesen  
 Weltlichen Gütern /  
 in Geistlichen / auf  
 lfften Novembris,  
 auff das jenige / was  
 das erste mal auff  
 noch etwas zurück /  
 iste / den zwölfften  
 her gestalt dahin /  
 dem Pragerischen  
 on der Weltlichen  
 r Geistlichen vom  
 zweynzig / gesche  
 e Unsere bewilligte  
 ublicirt vnd exe  
 erm vernommen /  
 nd der abwesenden  
 ir gehalten vnd be  
 lungen von der A  
 mnistia

